

Jugendmusikschule Heinsberg e.V.

Schulordnung

Gültig ab dem 1.10.2002

Schuljahr

Das Schuljahr beginnt ab 2003 jeweils mit dem 01. September und endet mit dem 31. August.

An- und Abmeldung

Anmeldungen werden jederzeit entgegen genommen. Die Aufnahme des Unterrichtes erfolgt, wenn ein Unterrichtsplatz frei und zugeteilt wird. Gehen für einzelne Fächer mehr Anmeldungen ein, als entsprechende Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der schriftlichen Anmeldung über die Aufnahme. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Schulleiter.

Anmeldungen sind jeweils bis zum Schuljahresende **verbindlich**. Abmeldungen können bis zum **30.6.** vorgenommen werden. Sofern bis dahin keine schriftliche Kündigung erfolgt ist, verlängert sich die bis dahin geltende Unterrichtsvereinbarung um jeweils ein Schuljahr. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Schulleiter.

Ferienordnung

Die Ferienordnung richtet sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen gültigen Bestimmungen. Die freien Verfügungstage (z.B. Brückentage etc.) richten sich i.d.R. nach den Regelungen der Realschule im Klevchen, Heinsberg.

Erkrankungen und Beurlaubungen

Die Jugendmusikschule garantiert bei ununterbrochener Anmeldung in einem Schuljahr dafür, dass in diesem Zeitraum mindestens 35 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Wird diese Zahl aus Gründen unterschritten welche die Schule zu vertreten hat (Erkrankung des Lehrers etc.) wird auf entsprechenden Antrag am Ende des Schuljahres jeweils 1/35 der Jahresgebühr für jede Stunde erstattet, um welche die Garantiestundenzahl unterschritten wurde. **Nicht** als Ausfallstunden zählen die Stunden, die z.B. wegen der Fachbereichs- oder Klassenvorspiele ausfallen.

Bei Beendigung oder Aufnahme des Unterrichtes im laufenden Schuljahr kann die Garantiestundenzahl nicht gelten! Die Erkrankung eines Schülers wirkt sich ebenfalls **nicht** auf die Zahlung der Unterrichtsgebühren aus. Über begründete Ausnahmefälle und Beurlaubungen entscheidet der Schulleiter auf Antrag.

Besondere Verpflichtungen der Schüler und Ausschluß

Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen, Instrumente und Noten pfleglich zu behandeln und die nötigen Hausaufgaben gewissenhaft durchzuführen. Schüler, die grob gegen die Schulordnung verstoßen, Instrumente mutwillig beschädigen, dem Unterricht mehr als 3 Wochen unentschuldigt fernbleiben, es an jedem häuslichen Fleiß fehlen lassen, oder mit den Unterrichtsgebühren mehr als ein Quartal im Rückstand sind, können durch die Schulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt bei grobem sozialen Fehlverhalten. Über den Ausschluß erfolgt eine schriftliche Mitteilung. Der Ausschluß entbindet jedoch nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühren für das laufende Schuljahr.

Unterrichtsgebühren und Ermäßigungen

Die Staffelung der Unterrichtsgebühren und der Familienermäßigung ist in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt, die vom Vorstand beschlossen wird. Diese ist in ihrer jeweils gültigen Form Bestandteil der Schulordnung. Gebühren sind grundsätzlich im voraus fällig.

Instrumente

Voraussetzung für einen erfolgreichen Unterricht ist die **ständige Verfügbarkeit** eines **adäquaten** Instrumentes beim Schüler. Ist diese über einen längeren Zeitraum nicht gewährleistet, kann der Unterricht durch die Musikschule beendet werden. In der Regel sind die vom Schüler genutzten Instrumente von diesem selber zu beschaffen. Für einige Fächer sind entsprechende Leihinstrumente vorhanden und können gegen eine monatliche Leihgebühr zur Verfügung gestellt werden. Die Leihdauer ist dabei u.Ustd. befristet.

Sprechstunden

Gelegenheit zu einer persönlichen Aussprache mit dem Schulleiter oder einem Fachlehrer sind nach Absprache möglich.